

Verwaltungs- und Rechtsausschuß

CAJ/77/4

**Siebenundsiebzigste Tagung
Genf, 28. Oktober 2020**

Original: Englisch
Datum: 18. August 2020

auf dem Schriftweg zu prüfen

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Vorschläge zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) gemäß den Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-20/093 vom 9. Juli 2020 vorzulegen und den CAJ zu ersuchen, die Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten (WG-EDV) zu bilden, die Aufgabendefinition und die Zusammensetzung der WG-EDV zu billigen und einen Termin für die erste Sitzung der WG-EDV zu prüfen.

2. Der CAJ wird ersucht,

a) die WG-EDV zu bilden und die Aufgabendefinition der WG-EDV, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, in Verbindung mit den geänderten „Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter“ in Anlage I dieses Dokuments zu billigen;

b) die Zusammensetzung der WG-EDV, wie in Absatz 15 dargelegt, zu billigen;

c) den vorläufigen Termin für die erste Sitzung der WG-EDV, wie in Absatz 16 dargelegt, zu billigen; und

d) die WG-EDV zu ersuchen, auf ihrer ersten Sitzung einen Zeitplan für ihre Arbeit zur Prüfung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahre 2021 vorzuschlagen.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG 1

HINTERGRUND 2

VERFAHREN FÜR DIE ÜBERARBEITUNG DER IN DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2 „ERLÄUTERUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS“ ENTHALTENEN ANLEITUNG ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN 3

 Entwicklungen seit der sechsundsiebzigsten Tagung des CAJ 3

 UPOV-Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 vom 23. Dezember 2019 3

 UPOV-Rundschreiben E-20/093 vom 9. Juli 2020 3

Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter 3

Aufgabendefinition der Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten (WG-EDV) 4

Zusammensetzung der WG-EDV 4

Vorläufiger Termin für die erste Sitzung der WG-EDV 4

ANLAGE I GRUNDSATZFRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT BRAUCH UND PRAXIS DER ZÜCHTER

Anhang I: Grundsatzfragen

Anhang II: Brauch und Praxis der Züchter

ANLAGE II ENTWURF EINER AUFGABENDEFINITION DER ARBEITSGRUPPE FÜR IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN (WG-EDV)

HINTERGRUND

4. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf die Angelegenheiten in den folgenden Absätzen (vergleiche nachstehende Auszüge aus Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absätze 9 bis 14).

„Im wesentlichen abgeleitete Sorten

„9. Der CAJ prüfte Dokument CAJ/76/3.

„10. Der CAJ nahm die Hintergrundinformationen und Entwicklungen betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zur Kenntnis, einschließlich wichtige Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem „Seminar über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie“, wie in den Absätzen 4 bis 15 von Dokument CAJ/76/3 dargelegt.

„11. Der CAJ nahm die Informationen über die Referate zur Kenntnis und nahm die folgende mündliche Zusammenfassung durch den Vorsitzenden des CAJ bezüglich des Ergebnisses des „Seminars über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie“ vom Morgen des 30. Oktober 2019 zur Kenntnis:

- „Es scheint offensichtlich, daß die aktuelle Anleitung der UPOV nicht die Praxis der Züchter in bezug auf das Verständnis von im wesentlichen abgeleiteten Sorten widerspiegelt
- „Bei der Entwicklung der Pflanzenzüchtungstechniken sind neue Gelegenheiten/Anreize für die Entwicklung vorwiegend abgeleiteter Sorten aus Ursprungssorten entstanden, die schneller und günstiger sind
- „Es gibt klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, daß das Verständnis und die Umsetzung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Züchterstrategien beeinflussen – es ist daher wesentlich, daß die Anleitung der UPOV darauf ausgerichtet ist, den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern, indem der Fortschritt bei der Züchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird.“

„12. Auf Grundlage der Ergebnisse des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten vereinbarte der CAJ, daß die „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) überarbeitet werden sollen. Das Verbandsbüro würde als ersten Schritt:

„a) Mitglieder und Beobachter ersuchen, Beiträge zu Grundsatzfragen auf dem Schriftweg zu leisten;

„b) Züchter ersuchen, Informationen über Brauch und Praxis betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erteilen; und

„c) basierend auf den Antworten zu a) und b) eine vorläufige Analyse über Angelegenheiten und Praktiken betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten vorbereiten und eine Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten erstellen, die dem CAJ für Bemerkungen auf dem Schriftweg vorgelegt würde.

„13. Auf obiger Grundlage würde das Verbandsbüro ein Dokument vorbereiten, das dem CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 zur Prüfung vorgelegt würde.

„14. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß es keine Entwicklungen betreffend ein etwaiges Treffen des Verbandsbüros mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem Internationalen Saatgutverband (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gegeben habe, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, und nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen würde, sofern sich die Umstände nicht ändern.“

VERFAHREN FÜR DIE ÜBERARBEITUNG DER IN DOKUMENT UPOV/EXN/EDV/2 „ERLÄUTERUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS“ ENTHALTENEN ANLEITUNG ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Entwicklungen seit der sechsundsiebzigsten Tagung des CAJ

5. Gemäß dem vom CAJ vereinbarten Verfahren für die Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 (vergleiche „Hintergrund“, oben) sind nachstehend die Entwicklungen seit der sechsundsiebzigsten Tagung des CAJ wiedergegeben.

UPOV-Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 vom 23. Dezember 2019

6. Am 23. Dezember 2019 richtete das Verbandsbüro die Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 an die Mitglieder und Beobachter mit dem Ersuchen, Beiträge zu Grundsatzfragen auf dem Schriftweg zu leisten und die Züchter zu ersuchen, Informationen zu Grundsatzfragen und über Brauch und Praxis betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erteilen. Die folgenden Verbandsmitglieder und Beobachter leisteten Beiträge: Deutschland, Europäische Union, Japan, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, *African Seed Trade Association* (AFSTA) (Afrikanischer Saatguthandelsverband), *Asia and Pacific Seed Association* (APSA) (Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik), *CropLife International*, Euroseeds, Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues (AIPH), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), *International Seed Federation* (ISF) und *Seed Association of the Americas* (SAA). Die Beiträge der Verbandsmitglieder und Beobachter in Antwort auf die Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 können unter dem folgenden Link eingesehen werden <https://www.upov.int/meetings/en/pages/caj77/contributions.html>.

UPOV-Rundschreiben E-20/093 vom 9. Juli 2020

7. Auf der Grundlage der Antworten auf die Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 versandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E- 20/093 vom 9. Juli 2020 und ersuchte den CAJ:

- a) sich über den Entwurf einer Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten (WG-EDV), wie in Anlage II des Rundschreibens E-20/093 dargelegt, zu äußern;
- b) sich über die vorläufige Analyse der Angelegenheiten und Praktiken betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten in Anlage III des Rundschreibens E- 20/093 zu äußern, welche auf der Grundlage der von Verbandsmitgliedern und Beobachtern eingereichten Beiträge in Antwort auf die Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 vom 23. Dezember 2019 vorbereitet wurden;
- c) die Verbandsmitglieder und Beobachter im CAJ zu ersuchen, ihr Interesse, Mitglied der WG-EDV zu werden, zu bekunden.

8. Die nachstehenden Abschnitte enthalten Vorschläge zur Prüfung durch den CAJ gemäß den Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-20/093. Diese Vorschläge werden das Ersuchen des CAJ enthalten, die aktualisierte Fassung der Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter zu prüfen, die Aufgabendefinition und die Zusammensetzung der WG-EDV zu billigen und einen vorläufigen Termin für die erste Sitzung der WG-EDV festzulegen.

Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter

9. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/093 übermittelte folgendes Verbandsmitglied und folgende Beobachter im CAJ Bemerkungen zu den in Anlage III des Rundschreibens E-20/093 dargelegten Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter: Vereinigte Staaten von Amerika, AIPH und ein gemeinsamer Beitrag von AFSTA, APSA, CIOPORA, *CropLife International*, Euroseeds, ISF und SAA. Diese Beiträge in Antwort auf das Rundschreiben E-20/093 können unter https://www.upov.int/meetings/de/pages/caj77/e_20_093.html eingesehen werden.

10. Die Vorschläge, die die eingegangenen Bemerkungen zu den Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter in Anlage III des Rundschreibens E- 20/093 wiedergeben, werden im manuellen Überarbeitungsmodus vorgelegt und in Anlage I dieses Dokuments in Grau hervorgehoben. Die Querverweise auf die Angelegenheiten im Unterabschnitt „Allgemeine Angelegenheiten“ in Anhang I, Anlage I, wurden aktualisiert, um die neue Nummerierung gemäß den Bemerkungen und den in Antwort auf das Rundschreiben E-20/093 erhaltenen neuen Fragen wiederzugeben. Im Unterabschnitt „Angelegenheiten betreffend spezifische Aspekte der aktuellen Erläuterungen“ in Anhang I, Anlage I wurden die Nummern der Fragen in der früheren Fassung zur besseren Übersichtlichkeit in eckigen Klammern beibehalten.

Aufgabendefinition der Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten (WG-EDV)

11. Den Antworten auf das Rundschreiben E-20/093 zufolge gab es keine Vorschläge zur Änderung des Textes im Entwurf einer Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten (WG-EDV), der in Anhang II des Rundschreibens E- 20/093 enthalten ist und in Anhang II dieses Dokuments wiedergegeben wird.

12. In den Bemerkungen der Europäischen Union und im gemeinsamen Beitrag von AFSTA, APSA, CIOPORA, *CropLife International*, Euroseeds, ISF und SAA wurde vorgeschlagen, einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeit der WG-EDV aufzunehmen.

13. In bezug auf die obigen Bemerkungen sieht der Abschnitt „Modus Operandi“ der Aufgabendefinition (Absatz c)) folgendes vor:

„die WG-EDV wird dem CAJ nach jeder Sitzung der WG-EDV über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten und gegebenenfalls um weitere Anleitung durch den CAJ ersuchen;“

14. Es wird vorgeschlagen, daß der CAJ die WG-EDV ersucht, einen indikativen Zeitplan zu prüfen, sobald sie Gelegenheit hatte, zusammenzutreten und ihr Mandat in Übereinstimmung mit der Aufgabendefinition zu prüfen. Der indikative Zeitplan könnte in den Bericht der WG-EDV an den CAJ über den Fortschritt ihrer Arbeit aufgenommen werden.

Zusammensetzung der WG-EDV

15. In Antwort auf das Rundschreiben E-20/093 bekundeten folgende Verbandsmitglieder und Beobachter im CAJ Interesse an einer Mitgliedschaft in der WG-EDV: Australien, Brasilien, Chile, Ecuador, Europäische Union, Frankreich, Japan, Kenia, Schweden, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, APSA, *Association for Plant Breeding for the Benefit of Society* (APBREBES), CIOPORA, *CropLife International*, Euroseeds, ISF und SAA.

Vorläufiger Termin für die erste Sitzung der WG-EDV

16. Angesichts der Schwierigkeit, in diesen Zeiten physische Sitzungen zu organisieren, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die UPOV-Tagungen im Oktober 2020 in Form virtueller Tagungen stattfinden werden, wird vorgeschlagen, die erste Sitzung der WG-EDV in Form einer virtuellen Tagung am 8. Dezember 2020 abzuhalten.

17. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *die WG-EDV zu bilden und die Aufgabendefinition der WG-EDV, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, in Verbindung mit den geänderten „Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter“ in Anlage I dieses Dokuments zu billigen;*

b) *die Zusammensetzung der WG-EDV, wie in Absatz 15 dargelegt, zu billigen;*

c) *den vorläufigen Termin für die erste Sitzung der WG-EDV, wie in Absatz 16 dargelegt, zu billigen; und*

d) *die WG-EDV zu ersuchen, auf ihrer ersten Sitzung einen Zeitplan für ihre Arbeit zur Prüfung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahre 2021 vorzuschlagen.*

GRUNDSATZFRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT BRAUCH UND PRAXIS DER ZÜCHTER

Diese Anlage enthält folgendes:

- a) Anhang I: Grundsatzfragen; und
- b) Anhang II: Brauch und Praxis der Züchter

[Anhang I folgt]

ANLAGE I, ANHANG I

GRUNDSATZFRAGEN

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN¹

a) Die Rolle des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten, „den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern, indem der Fortschritt bei der Züchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird“ (vergleiche Zusammenfassung des Vorsitzenden des CAJ betreffend die Ergebnisse des „Seminars über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie“, Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 11), und im besonderen:

- i) die Schaffung von Anreizen für die Züchter, die genetische Vielfalt zu nutzen (vergleiche Punkte 5, 6, Praktiken 4, 9, 24);
- ii) die vorwiegende Ableitung als Schlüsselement des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten anzusehen (vergleiche Punkte 29, 32, 50, 51, 54, 60, Praktiken 6, 7, 22 und 23);
- iii) ob Mutanten als im wesentlichen abgeleitete Sorten anzusehen sind (vergleiche Punkte 18, 21, 25, 29, 32, 64, Praktiken 10, 11, 13, 15);
- iv) ob „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ in dem Übereinkommen so verstanden werden sollte, dass es keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die zwischen der Ursprungssorte und der im wesentlichen abgeleiteten Sorte bestehen können, gibt (z. B. durch Strahlung entstandene Mutanten) (vergleiche Punkte 16, 17, 18);
- v) die Rolle der DNS-Analyse und der genetischen Schwellenwerte bei der Beurteilung der genetischen Übereinstimmung mit der Ursprungssorte. Wie viele Rückkreuzungen sollten berücksichtigt werden? (vergleiche Punkte 31, 51, 54, 60, 64, Praktiken 22, 23, 28); und
- vi) die Auswirkungen der modernen Züchtungsverfahren auf das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten „Bei der Entwicklung der Pflanzenzüchtungstechniken sind neue Gelegenheiten/Anreize für die Entwicklung vorwiegend abgeleiteter Sorten aus Ursprungssorten entstanden, die schneller und günstiger sind“ (vergleiche Entwurf einer Aufgabendefinition über das Ergebnis des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten von 2019 sowie Punkte 9, 22, 27, 30, 31, 32, 33, 64, Praktiken 5, 9);
- vii) was sollte für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte als erforderlich für die Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen der Ursprungssorte angesehen werden? (vergleiche Punkte 11, 13, 15, 52, 57);

b) Sicherzustellen, dass die Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten eine klärende Rolle spielt, Streitfälle verhindert und den Züchter der geschützten Ursprungssorte dabei unterstützt, eine angemessene Vergütung zu erlangen oder angemessene Vereinbarungen mit dem Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu vereinbaren (z. B. gegenseitige Lizenzvereinbarungen) (vergleiche Punkte 5, 6, 7, 8, 10, 19, 20, 55, Praktik 21) und im besonderen:

- i) wie eine klare und nutzerfreundliche Anleitung in Gerichts-, Schiedsgerichts- und Schlichtungsfällen unterstützend wirken könnte? (vergleiche Punkte 7, 53, 54, 61, 64, 65, Praktiken 18, 21);
- ii) die Rolle der DNS-Analyse und der molekularen Marker bei der Verminderung der Beweislast des Züchters der geschützten Ursprungssorte bei der Beurteilung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten (vergleiche Punkte 54, 58, 60, 64, Praxis 17);

¹ Die Querverweise auf die Angelegenheiten im Unterabschnitt „Allgemeine Angelegenheiten“ wurden aktualisiert, um die neue Nummerierung gemäß den Bemerkungen und den in Antwort auf das Rundschreiben E-20/093 erhaltenen neuen Fragen wiederzugeben. Im Unterabschnitt „Angelegenheiten betreffend spezifische Aspekte der aktuellen Erläuterungen“ wurden die Nummern der Fragen in der früheren Fassung zur besseren Übersichtlichkeit in eckigen Klammern beibehalten.

- iii) ob ~~die Rolle der~~ Sortenämter oder ihrer Sachverständigen bei der Beurteilung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten eine Rolle haben sollen oder nicht (vergleiche Punkte 41, 53, 65, Praxis 21); und
- iv) ob es für das Antragsformblatt für ein Züchterrecht angemessen wäre, die Offenlegung von Informationen über Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten auf freiwilliger Basis zu erleichtern sollte (vergleiche Punkte 38, 39, 40, 41, 59, Praxis 21).

ANLEGENHEITEN BETREFFEND SPEZIFISCHE ASPEKTE DER AKTUELLEN ERLÄUTERUNGEN

	VORWORT	Beiträge von
Punkt 1	zu prüfen, ob der Verweis auf die „Resolution zu Artikel 14 Absatz 5“ der Diplomatischen Konferenz von 1991 erforderlich ist	RU
Punkt 2	zu prüfen, ob der Text im Vorwort zu überarbeiten und zu kürzen ist, um Wiederholungen zu vermeiden	RU
	ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	
	a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	
Punkt 3	zu prüfen, ob die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 Ziffern ii) und iii) der Akte von 1991 und diejenigen in der Fußnote gestrichen werden sollten (Seite 4).	RU
Punkt 4	zu prüfen, die entsprechenden Bestimmungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht in die Unterabschnitte a) und b) aufzuteilen	RU
Punkt 5	zu untersuchen, wie die Überarbeitung der Erläuterungen den folgenden Punkt behandeln könnte „Relativ kleine Änderungen können enorme Auswirkungen auf den Inhaber des Rechts an der Ursprungssorte haben. „Auf dem Gebiet von Pflanzenarten ist diese Grundsatzfrage von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere im Gartenbau und in der Blumenzucht, wo jede neue Sorte – sei es eine Mutation oder Erzeugung – über Nacht zu einem Bestseller werden und einen Marktanteil erobern kann, der so groß ist wie der des Sortenrechtsinhabers für die Ursprungssorte“. Diese Realität erfordert eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, da die Innovationsanreize ansonsten verschwinden könnten“.	AIPH Antrag auf Streichung durch den AIPH
Punkt 5 [6]	den durch die Züchter ermittelten Punkt in der Umfrage zu behandeln, dass „50% der Befragten die Wirksamkeit der Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Sicherstellung der erforderlichen Vergütung für den Züchter der Ursprungssorte als nicht vorhanden oder gering einstufen“.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
Punkt 6 [7]	den Umfang des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Zusammenhang mit der folgenden Grundsatzfrage zu prüfen „Für eine große Gruppe der Befragten hat sich die Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten als wertvoll erweisen, obwohl offensichtlich ist, dass weitere Abklärungen erforderlich sind. Jeder Versuch, ihren Wert durch eine Einschränkung ihres Geltungsbereichs oder anderweitig zu verringern, würde den züchterischen Anreiz für Kreuzungen stark gefährden und könnte möglicherweise zu einer Verringerung der Züchtungsarbeit, der genetischen Variation und der Biodiversität führen. Dies wird schließlich zu einer geringeren Anzahl von Sorten für die Nutzer führen, was das gesamte UPOV-System gefährden könnte“.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
Punkt 7 [8]	zu prüfen, wie den Bedürfnissen von kleinen Unternehmen in folgender Bemerkung Rechnung getragen werden kann „kleine Unternehmen stellen fest, dass es für sie schwierig ist, sich ein Gesamtbild von der Entwicklung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu machen (Auslegung der UPOV-Erläuterungen, Gerichtsverfahren mit unterschiedlichen Ergebnissen). Vielleicht könnten sie von klarerer Anleitung / einfacherem Erläuterungsmaterial der UPOV profitieren“.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
<u>Punkt 8</u>	<u>die Rolle des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Verbindung mit der folgenden Grundsatzfrage zu prüfen: „Ohne gute Grundsätze für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten wird der Wert des PVR-Systems erheblich geringer sein. Der Schutz würde durch eine eingeschränkte Lizenzpolitik angestrebt, bei der die neuen Sorten für Kleinbauern möglicherweise nicht mehr verfügbar sind.“</u>	<u>AIPH</u>

	b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte	
Punkt 9	zu prüfen, ob Innovationen in der Pflanzenzüchtung wie das Editieren von Genomen in die/das [Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte]/[Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten] aufgenommen werden sollten.	ZA
Punkt 10	die Notwendigkeit eines klaren Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten unter Berücksichtigung der folgenden Entwicklung der DNS-Technologie (Neue genetische (Züchtungs-) Techniken) zu behandeln „Diese Technologien ermöglichen eine schnellere Züchtung und machen es nachfolgenden Züchtern wohl einfacher, eine neue abgeleitete Sorte zu entwickeln. Eine relativ kleine genetische Variation könnte ausreichen, um die DUS-Anforderungen für eine neue im wesentlichen abgeleitete Sorte zu erfüllen, während das Produkt in Wirklichkeit mehr oder weniger dasselbe bliebe. In Ländern mit einer geringen Wahrung der Züchterrechte oder in Ländern, die immer noch Mitglied der Akte von 1978 sind (wo das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten fehlt), könnten [...] Züchter [...] (Inhaber der Ursprungssorte) leer ausgehen und ihre langfristigen Investitionen gefährdet sein.“	AIPH Antrag auf Streichung durch den AIPH
Punkt 10 [11]	zu prüfen, wie Klarheit und Gewissheit in Bezug auf folgenden Punkt geschaffen werden kann „die Befragten merken an, dass weitere Klarstellungen zum Konzept, zu den genetischen Schwellenwerten oder zu wesentlichen Merkmalen zu begrüßen wären. Darüber hinaus wurden Bedenken hinsichtlich der verschiedenen Auslegungen darüber geäußert, wie das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in den verschiedenen Rechtsordnungen anzuwenden ist“.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
	Vorwiegende Ableitung von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i)	
Punkt 11 [12]	die Begriffe in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer i) betreffend „unter Beibehaltung der sich aus dem Genotyp und der Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ klarzustellen	EU
Punkt 12 [13]	die Erläuterungen in den Absätzen 4 und 5 klarzustellen	RU
Punkt 13 [14]	den Begriff der wesentlichen Merkmale klarzustellen und ob sie in Bezug zu den DUS-Merkmalen stehen oder nicht (vergleiche Absatz 6)	RU, ZA
	Unterscheidet sich deutlich von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii)	
Punkt 14 [15]	den Begriff „deutlich unterscheidbar“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) zu klären und zu prüfen, ob der Verweis auf Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) in Absatz 7 von Belang ist	SE, RU
	Übereinstimmung mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii))	
Punkt 15 [16]	zu bestimmen, wie viele Unterschiede für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erforderlich sind und wie bedeutend diese Unterschiede sein müssen, damit eine im wesentlichen abgeleitete Sorte „im wesentlichen“ mit der Ursprungssorte übereinstimmt	EU, ZA
Punkt 16 [17]	zu prüfen, ob der Satz „einen oder sehr wenige Unterschiede“ in Absatz 10 zu streichen ist	EU
Punkt 17 [18]	die Bedeutung von „abgesehen von den sich aus der Anleitung ergebenden Unterschieden“ klarzustellen und ob es Unterschiede geben kann, die sich nicht aus einer Ableitung ergeben	ZA

Punkt 18 [19]	zu prüfen, wodurch sich ein Grenzwert für die Anzahl von Unterschieden zur Feststellung, ob es sich bei einer Sorte um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt oder nicht, rechtfertigt, wenn der Wortlaut „abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden“ „setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können“ lautet (z. B. durch Strahlung entstandene Mutanten) (vergleiche Absatz 9)	ZA
Punkt 19 [20]	die Erläuterungen in den Absätzen 8 bis 11 zu prüfen, um eine klare Anleitung zu den Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer iii) zu geben	RU
Punkt 20 [21]	zu prüfen, wie Gewissheit in Verbindung mit folgendem Punkt geschaffen werden kann „das Bestehen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ist manchmal schwer zu beweisen, und es besteht Unsicherheit aufgrund der mangelnden Klarheit über das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten und darüber, was die unveränderte Ausprägung von wesentlichen Merkmalen für eine bestimmte Pflanze bedeutet.“	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
Punkt 21 [22]	zu prüfen, wie folgender Punkt geklärt werden kann „Die Befragten sehen, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten der UPOV einen Weg darstellt, Streitigkeiten zwischen Züchtern im voraus zu lösen. Die jüngste UPOV-Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten (2017) sorgten hingegen für Verwirrung unter den Züchtern, vor allem dann, wenn es bedeuten würde, dass Mutanten von geschützten Ursprungssorten nicht mehr länger als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden.“	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
	Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) - Absätze 12 und 13	
Punkt 22 [23]	zu prüfen, den Begriff ‚künstliche Mutante‘ in Zusammenhang mit den „Techniken des Editierens von Genomen“ zu erläutern	SE
Punkt 23 [24]	die Notwendigkeit zu prüfen, den Wortlaut von Artikel 14, Absatz 5 Buchstabe c) in Absatz 12 beizubehalten, da dieser bereits in Abschnitt I Buchstabe a) enthalten ist	RU
Punkt 24 [25]	zu prüfen, ob der erste Satz in Absatz 13 beibehalten werden sollte und ob der zweite Satz überarbeitet werden muss, um zu erläutern, dass „zum Beispiel“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) bedeutet, dass es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.	RU
	Züchtungsverfahren	
Punkt 25 [26]	die Notwendigkeit zu prüfen, den zweiten Satz von Absatz 15 zu überarbeiten „[...] Beispielsweise kann die genetische Veränderung zu einer Mutante führen, welche die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergeben, nicht mehr aufweist.“	DE
Punkt 26 [27]	die folgende Überarbeitung von Absatz 15 zu prüfen: „Die genetische Veränderung kann zwar zu einer Mutante führen, welche die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergeben, nicht mehr aufweist, doch bei Punktmutationen ist dies selten der Fall.“	SE
Punkt 27 [28]	zu prüfen, ob das angewandte Züchtungsverfahren keine Auswirkungen auf das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten haben sollte	ZA
Punkt 28 [29]	die Notwendigkeit zu prüfen, den Inhalt der Absätze 14 und 15 zu klären, um das Verfahren zur Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erleichtern	RU
Punkt 29 [30]	die folgenden Vorschläge in Bezug auf Mutanten zu prüfen: a) in den meisten Fällen handelt es sich bei Mutanten um im wesentlichen abgeleitete Sorten; b) Mutanten sind immer überwiegend abgeleitet; c) die Mutante ist vollständig von der Ursprungssorte abgeleitet.	EU

Punkt 30 [31]	zu prüfen, ob zu einem gemeinsamen Verständnis der Mutagenese und der verschiedenen Arten von Mutagenesetechniken gelangt werden kann (z. B. spontane oder induzierte Mutagenese, die eine einzelne oder mehrere Mutationen hervorruft)	EU
Punkt 31 [32]	in Bezug auf die Rückkreuzung zu prüfen, ob Schwellenwerte definiert werden können, um eine vorwiegende Ableitung festzustellen und die Beweislast umzukehren, was bei Mutanten möglicherweise nicht der Fall ist „Der Unterschied zwischen Rückkreuzung und Mutation besteht darin, dass es im Falle der Rückkreuzung zwei Elternsorten gibt, die jeweils ihr Genom liefern. Um eine Einschränkung der Züchteraussnahme zu vermeiden, ist es daher besonders wichtig, eine Grenze bezüglich der Vereinbarkeit zu ziehen. Dies kann durch die Verwendung der Terminologie „wiederholte Rückkreuzung“ geschehen. Es sollte auch festgehalten werden, dass in Bezug auf wiederholte Rückkreuzungen die Beschränkung auf „einen oder sehr wenige Unterschiede“ ein wichtiger Grundsatz für die Beurteilung der Vereinbarkeit bleiben würde.“ (vergleiche auch Punkt 17)	EU
Punkt 32 [33]	zu prüfen, ob die Anwendung neuer Züchtungsverfahren (z. B. gezielte Mutagenese) in allen Fällen zu der Schlussfolgerung führen sollte, dass die Sorte überwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist.	EU
Punkt 33 [34]	zu prüfen, ob eine ausführlichere Erläuterung der Begriffe „somaklonale Abweicher“ und „Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand“ vorgelegt werden kann, da diese Begriffe nur den Ursprung einer natürlichen oder künstlichen Mutante angeben	DE
	Direkte und indirekte Ableitung	
Punkt 34 [35]	Abbildung 2 zu verbessern, um klarzustellen, dass ‚Z‘ deutlich von ‚A‘ unterscheidbar ist, aber auch deutlich von ‚B‘ bis ‚Y‘ unterscheidbar ist.	DE
Punkt 35 [36]	die folgende Bemerkung zu prüfen: „Obwohl das Schema in Abbildung 2 theoretisch und rechtlich korrekt ist, kann daraus geschlossen werden, dass die spätere Ableitung die Wahrscheinlichkeit verringert, dass im wesentlichen abgeleitete Sorten, die ‚weiter entfernt‘ von der Ursprungssorte A sind, die Ausprägung wesentlicher Merkmale von ‚A‘ beibehalten und/oder in wesentlichen Merkmalen mit ‚A‘ übereinstimmen.“	SE
Punkt 36 [37]	die Absätze 17, 18 und 19 zu überprüfen, um Wiederholungen zu vermeiden	RU
	c) Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten	
Punkt 37 [38]	zu prüfen, ob dem Züchter der geschützten Ursprungssorte gleichzeitig mit dem Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein Züchterrecht erteilt werden sollte, ohne dass eine zusätzliche Prüfung durch die Behörde erforderlich ist, und dass die Erteilung des Züchterrechts für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht von zusätzlichen Bedingungen abhängt, ausgenommen von der Bezeichnung einer Sortenbezeichnung für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der Erfüllung der Formalitäten und der Zahlung der anfallenden Gebühren.	RU
Punkt 38 [39]	zu prüfen, ob Informationen über den Ursprung der Sorte im Antragsformblatt angegeben werden und nicht als Geschäftsgeheimnis gelten sollen	RU

Punkt 39 [40]	<p>a) zu prüfen, ob die Antragsformblätter geändert werden sollten, um offenzulegen, von welcher Sorte eine Sorte abgeleitet wurde, welches die Ableitung war, was die wesentlichen Merkmale der ursprünglich geschützten Sorte sind und was die wesentlichen Merkmale der abgeleiteten Sorte sind.</p> <p>b) zu prüfen, ob der obige Vorschlag für die Änderung des Antragsformblatts die Grundlage für den Züchter der geschützten Ursprungssorte bilden könnte, dem Antrag auf der Grundlage zu widersprechen, dass der Antragsteller es versäumt hat, zuzugeben oder zu vereinbaren, dass die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,</p> <p>b) zu prüfen, ob das oben erwähnte Einspruchsverfahren die Grundlage dafür liefern könnte, dass die Kandidatensorte bis zur endgültigen gegenteiligen Entscheidung der Züchterrechtsbehörde als im wesentlichen abgeleitet angesehen wird.</p>	ZA
Punkt 40	zu prüfen, dass es nicht angebracht wäre, irgendeine Anforderung für eine Offenbarungsvoraussetzung über die Herkunft der Sorte zu erörtern, die in die Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten aufzunehmen wäre.	US
Punkt 41	zu prüfen, dass es nicht angebracht wäre, a) Prüfungspraktiken bei nationalen oder regionalen Sortenschutzämtern anzuordnen und b) dass die Arbeitsgruppe Antragsformulare oder Verfahren erstellt, die bestimmte Informationen erfordern	US
Punkt 42 [41]	zu prüfen, ob die UPOV und die UPOV-Mitglieder Vorschriften für die gesetzliche Eintragung des Rechts des Züchters der ursprünglich geschützten Sorte in Bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten und Optionen für die Ausübung dieses Rechts entwickeln sollten (vergleiche Vorschlag in Punkt 28).	RU
Punkt 43 [42]	zu prüfen, ob nach Abbildung 4 hinzugefügt werden soll, dass der Züchter der geschützten abgeleiteten Sorte eine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Form einer ausschließlichen Lizenz vom Züchter der geschützten Ursprungssorte erlangen kann	RU
Punkt 44	die Aufnahme einer Anleitung für die Sortenbezeichnung für eine ungeschützte im wesentlichen abgeleitete Sorte zu prüfen, wonach eine im wesentlichen abgeleitete Sorte nicht dieselbe Sortenbezeichnung wie ihre Ursprungssorte haben darf.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
Punkt 45	zu prüfen, ob die Sortenschutzbehörde ersucht werden könnte, zu bestätigen, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte unterscheidbar ist,"	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
	d) Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten	
Punkt 46 [43]	zu prüfen, ob in Absatz [24] der Begriff „in dem betreffenden Hoheitsgebiet“ durch „... in demselben Hoheitsgebiet“ ersetzt werden soll, um klarzustellen, dass das Hoheitsgebiet, auf welches das Züchterrecht für die Ursprungssorte anwendbar ist, für die Ursprungssorte und die im wesentlichen abgeleitete Sorte dasselbe sein sollte.	RU
Punkt 47 [44]	zu prüfen, ob am Ende von Absatz [24] folgender Wortlaut hinzugefügt werden soll: „Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem Schutzgebiet der Ursprungssorte und demjenigen der abgeleiteten Sorten wird das Züchterrecht für die Ursprungssorte auf eingeführtes Material der abgeleiteten Sorte im Schutzgebiet der Ursprungssorte erweitert“.	RU

	e) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	
Punkt 48 [45]	zu prüfen, ob Absatz [25], wie folgt geändert werden sollte: „Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, sollten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 auf allgemein bekannte Sorten ausweiten“ Verbandsmitglieder, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, müssen die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 ungeachtet des Datums der Erteilung des Züchterrechts auf alle geschützten Sorten anwenden.	RU
Punkt 49 [46]	zu prüfen, Absatz [26] zu streichen	RU
	ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	
Punkt 50 [47]	zu prüfen, ob die vorwiegende Ableitung von einer Ursprungssorte, bestätigt durch eine hohe genotypische Übereinstimmung, eine wichtige Voraussetzung zur Bestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte sein könnte.	EU
Punkt 51 [48]	Die Rolle der DNS-Analyse für die Bestimmung der Anforderung von „vorwiegend abgeleitet“ mit genetischen Schwellenwerten zu untersuchen.	EU
Punkt 52 [49]	zu prüfen, ob für die Vereinbarkeit sowohl der Genotyp als auch der Phänotyp in Betracht gezogen werden sollte, und zu untersuchen, ob ein Richter Zugang zum Zuchtbuch und zu Informationen über phänotypische Ähnlichkeiten haben könnte, um zu entscheiden, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.	EU
Punkt 53 [50]	zu prüfen, ob das Konzept in Dokument UPOV/EXN/EDV/1, Absatz 15, wieder in die Anleitung aufgenommen werden sollte, dass die Entscheidung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist: a) durch die Industrie und am Ende durch ein Schiedsgerichtsverfahren oder durch Gerichte erfolgen sollte; b) die Erteilungsbehörden nicht die Rolle der Streitbeilegung spielen sollten; c) es dem Inhaber eines Züchterrechts obliegt, sein Recht zu verteidigen; d) Sachverständige von Sortenprüfungsämtern von Gerichten als Sachverständige herangezogen werden können.	EU
Punkt 54 [51]	folgendes über die Rolle der von der Industrie entwickelten Positionspapiere für einige Arten zu prüfen: a) solche Papiere enthalten Schwellenwerte für genetische Ähnlichkeiten, die eine Änderung der Beweislast dafür auslösen könnten, ob eine Sorte überwiegend abgeleitet ist; b) solche Papiere enthalten keine Schwellenwerte bezüglich der Frage, wie viele Merkmale bei der Prüfung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, ähnlich/unterschiedlich sein müssen; c) ein Gericht ist nicht an solche Papiere gebunden, kann aber die Umsetzungspraxis bei der Beurteilung eines bestimmten Falles berücksichtigen.	EU
Punkt 55 [52]	zu untersuchen, ob eine Notwendigkeit für eine klarere Erläuterung und Kriterien zur Identifizierung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich sind, um unnötige Rechtsfälle zu vermeiden.	JP

<p>Punkt 56 [53]</p>	<p>zu prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>in seltenen Gerichtsfällen und nur dann, wenn die Parteien nicht einverstanden sind, zusätzliches Fachwissen über den Ursprung einer neuen im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich ist;</i> b) <i>die Verfahren für die Beurteilung in diesen Gerichtsfällen von der Methode zur Feststellung des Ursprungs und den Bedingungen des gewerbsmäßigen Vertriebs abhängen sollen;</i> c) <i>die Beilegung einer solchen Streitigkeit zwischen den Parteien in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zu betrachten ist.</i> 	<p>RU</p>
<p>Punkt 57 [54]</p>	<p>zur Kenntnis zu nehmen, dass die Anleitung keinen Mechanismus vorsieht, um zu bestimmen, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht; und sich daher bewusst zu sein, dass es problematisch ist, das Konzept der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erstellen und seine Bestimmung von einer unbestimmten Anzahl von Unterschieden in nicht definierten wesentlichen Merkmalen abhängig zu machen und dann die Bestimmung davon Züchtern mit konkurrierenden Interessen zu überlassen“.</p>	<p>ZA</p>
<p>Punkt 58 [55]</p>	<p>zu prüfen, wie die Beweislast des Züchters der geschützten Ursprungssorte zu behandeln ist, insbesondere die Verantwortung und die Rechtskosten, eine Bestimmung als im wesentlichen von einer Sorte „erzwungen“ zu machen, die zugegebenermaßen überwiegend von der geschützten Ursprungssorte abgeleitet wurde, und dies häufig unter Umständen, unter denen die abgeleitete Sorte im Wettbewerb mit der Ursprungssorte gewerbsmäßig vertrieben wird und dem Züchter der Ursprungssorte irreparablen Schaden zufügt.</p>	<p>ZA</p>
<p>Punkt 59 [56]</p>	<p>zu prüfen, ob Abschnitt II durch folgenden neuen Abschnitt II ersetzt werden soll“</p> <p><i>Abschnitt II „Eintragung der Ausdehnung der Rechte der geschützten Ursprungssorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten“</i></p> <p><i>„Der Antragsteller (Züchter) hat in den Antragsunterlagen (dem Antragsformblatt) für die Erteilung des Züchterrechts oder in den Antragsunterlagen (dem Antragsformblatt) für die Aufnahme der Sorte in die Nationale Liste die Geschichte der Züchtung (Erzeugung) der Sorte anzugeben. Im Stadium der vorläufigen Prüfung des Antrags prüft die zuständige Behörde des Verbandsmitglieds die Vollständigkeit der Informationen über die neue Sorte und verlangt gegebenenfalls zusätzliche Informationen.</i></p> <p><i>„Ein Gesuch um Bestimmung der Sorte in die Kategorie 'im wesentlichen abgeleitete Sorten' und um Bezeichnung der [Ursprungs-] Sorte wird von der Behörde aufgrund der Informationen über den Ursprung der Sorte und die DUS-Prüfung vorbereitet und im Amtsblatt veröffentlicht.</i></p> <p><i>„Bemerkungen zu den Antragsmaterialien, die innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingereicht werden, sind mit den Beteiligten zu vereinbaren.</i></p> <p><i>„Die Entscheidung der zuständigen Behörde bezüglich der Bestimmung der Sorte zur Kategorie der im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der Bezeichnung der [Ursprungs-] Sorte kann gemäß der nationalen Gesetzgebung angefochten werden.</i></p> <p><i>„Im Falle des Schutzes der Ursprungssorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds ersucht die zuständige Behörde darum, bei der Eintragung des Züchterrechts für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten eine Lizenzvereinbarung mit dem Züchter der Ursprungssorte über die Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorzulegen.</i></p> <p><i>„Die wechselseitige Beziehung zwischen im wesentlichen abgeleiteten Sorten (durch Privatrecht geschützt und ungeschützt) und der geschützten Ursprungssorte wird von der zuständigen Behörde durch die Veröffentlichung der Informationen über die im eigenen Hoheitsgebiet verwendeten Sorten, einschließlich der UPOV-Website, widerspiegelt.</i></p>	<p>RU</p>

Punkt 60 [57]	zu prüfen, ob die „Initiativen aus dem Privatsektor, welche die Arbeit der Züchter bewerten,“ gefördert und weiter entwickelt werden sollten (vergleiche Punkt 51 oben)	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
Punkt 61 [58]	„das Interesse der von den Wirtschaftsverbänden eingeführten alternativen Streitbeilegungsverfahren“ zu prüfen	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
<u>Punkt 62</u>	zu prüfen, daß eine Vereinheitlichung der genetischen Schwellenwerte für im wesentlichen abgeleitete Sorten für die internationale Gemeinschaft nützlich sein könnte, die UPOV-Mitglieder letztlich jedoch gleichzeitig alle derartigen genetischen Beweise für im wesentlichen abgeleitete Sorten in Übereinstimmung mit ihren eigenen Beweisregimen bewerten sollten.	US
<u>Punkt 63</u>	zu prüfen, ob „Unterstützung für bestimmte Beispiele von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gefunden werden kann, entweder in der Rechtsprechung der Rechtsordnungen der Mitglieder oder in anderen Bereichen des Konsenses, welche die Gruppe auf Grundlage der im Vertragstext verwendeten Begriffe (z. B. ‘überwiegend abgeleitet’, ‘sich deutlich von der der Ursprungssorte unterscheidet’ und/oder ‘hinsichtlich der Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte übereinstimmt’ usw.) ausarbeiten kann.“	US
<u>Punkt 64</u>	zu prüfen, dass „der Prozess der Festlegung von nützlichen Schwellenwerten für die Beurteilung der genetischen Übereinstimmung von allen interessierten UPOV-Mitgliedern und Interessenvertretern gemeinsam festgelegt werden sollte. Die Kosten und Auswirkungen auf kleine und mittelgroße Einheiten sollten in Betracht gezogen werden (d. h. sind die Kosten für genetische Tests so unerschwinglich, daß kleine Züchter keinen Zugang zu der Technologie haben). Darüber hinaus sollte die Arbeitsgruppe prüfen, ob bestimmte Klassen von Züchtungsverfahren prima facie (aber widerlegbar) einen Fall von ‘vorwiegende Ableitungen’ auslösen sollten. Solche Klassen von Techniken könnten unter anderem die Ableitung von Mutanten durch Strahlung, Point Gene Edits oder andere Techniken beinhalten, aber nicht darauf beschränkt sein.“	US
<u>Punkt 65</u>	zu prüfen, dass „endgültige Bestimmungen von im wesentlichen abgeleiteten Sorten am besten den nationalen Gerichten oder einem Schiedsverfahren überlassen werden sollten. Jede Entscheidung der Erteilungsbehörde über im wesentlichen abgeleitete Sorten könnte als widerlegbarer Beweis für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte vor nationalen Gerichten oder in einem Schlichtungsverfahren verwendet werden. Jedoch [...] schreibt die Akte von 1991 des Übereinkommens den Ämtern nicht vor, Bestimmungen von im wesentlichen abgeleiteten Sorten durchzuführen, und die Arbeitsgruppe kann nicht als Mittel zur Schaffung eines solchen Erfordernisses dienen.“	US

[Anhang II folgt]

ANLAGE I, ANHANG II

BRAUCH UND PRAXIS DER ZÜCHTER

In Antwort auf das Rundschreiben E-233 mit dem Ersuchen, Informationen über Bräuche und Praktiken der Züchter betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erteilen, gingen beim Verbandsbüro folgende Beiträge ein:

a) am 9. April ein gemeinsamer Beitrag des *International Seed Federation (ISF)*, der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare gartenbaulicher Pflanzen (*CIOPORA*), *CropLife International*, Euroseeds, *Asia and Pacific Seed Association (APSA)* (Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik), Afrikanischer Saatguthandelsverband (*AFSTA*) und *Seed Association of the Americas (SAA)* sowie die Umfrage mit dem „Kurzbericht betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten mit Ergebnissen und Bemerkungen von 98 Akteuren, die in verschiedenen Bereichen von Argar-, Zier-, Obst- und Gemüsepflanzen und auf verschiedenen Kontinenten tätig sind“ (gemeinsamer Beitrag der Züchter);

b) am 27. Mai 2020 ein Beitrag des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaues (*AIPH*), der seine Unterstützung für bestimmte Erkenntnisse in der oben unter Punkt a) genannten Umfrage zum Ausdruck brachte.

Die folgende Tabelle enthält relevante Auszüge aus der Umfrage (vergleiche a) oben). In der Tabelle wird ebenfalls veranschaulicht, wenn der Beitrag des AIPH Unterstützung für die Erkenntnisse in der Umfrage des gemeinsamen Beitrags der Züchter zum Ausdruck brachte.

BRAUCH UND PRAXIS DER ZÜCHTER
BETREFFEND SPEZIFISCHE ASPEKTE DER AKTUELLEN ERLÄUTERUNGEN

	<i>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</i> Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.
	VORWORT
	ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICH ABGELEITETEN SORTEN
	a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
<i>Praxis 1</i>	<i>„Die Mehrheit der Befragten (80%) anerkannte die präventive und klärende Wirkung der Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im Hinblick auf Entwicklung und gewerbsmäßigen Vertrieb überwiegend abgeleiteter Sorten ohne Vereinbarung.“</i>
<i>Praxis 2</i>	<i>„Sie [die Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten] hat die Züchtungsunternehmen veranlasst, ihre Praktiken zu überwachen, und es gab eine Selbstregulierung der Praktiken.“</i>
<i>Praxis 3</i>	<i>„Einige Züchter erwähnen, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Entwicklung und den gewerbsmäßigen Vertrieb im wesentlichen abgeleiteter Sorten nicht verhindert, sondern reguliert. Das Auftreten von spontanen Mutanten kann ohnehin nicht verhindert werden.“</i>
<i>Praxis 4*</i>	<i>„Es wurde auch angemerkt, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Biodiversität nicht einschränkt, sondern sie vielmehr erhöht, da die Züchter einen Anreiz erhalten, mit breiterem Keimplasma zu arbeiten, wenn sie die Entwicklung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorten vermeiden wollen.“</i>
<i>Praxis 5*</i>	<i>„Die Änderung eines oder mehrerer Merkmale einer Ursprungssorte, zum Beispiel durch die neuesten Züchtungsmethoden, führt nicht automatisch dazu, dass die neue Sorte nicht mehr in den Geltungsbereich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten fällt.“</i>
	<i>Vorwiegende Ableitung von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i)</i>

	<p>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</p> <p>Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.</p>
Praxis 6	<p>„Es ist unerheblich, ob das/die Merkmal(e), in welchem/n sich die im wesentlichen abgeleitete Sorte von der geschützten Ursprungssorte unterscheidet, von wirtschaftlicher, agronomischer oder gesellschaftlicher Bedeutung, wesentlich oder geringfügig ist/sind. Die Grundsätze für im wesentlichen abgeleitete Sorten bleiben die gleichen, und die vorwiegende Ableitung von einer Ursprungssorte ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden kann.“</p>
	<p>Unterscheidet sich deutlich von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii)</p>
	<p>Übereinstimmung mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer iii))</p>
Praxis 7*	<p>„[Eine] überwiegende Mehrheit der Befragten erklärte, es spiele keine Rolle, ob das/die Merkmal(e), in welchem/n sich die im wesentlichen abgeleitete Sorte von der geschützten Ursprungssorte unterscheidet, von wirtschaftlicher, agronomischer oder gesellschaftlicher Bedeutung ist/(sind). Sie betonten, dass sie, solange es sich um eine vorwiegend abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte handelt, „abgeleitet von“ bleibt und als im wesentlichen abgeleitet Sorte behandelt werden sollte.“</p>
Praxis 8	<p>„Einige Unternehmen geben an, dass die Qualität der Merkmale bei der Aufnahme von Verhandlungen wichtig ist, da der Entwickler der im wesentlichen abgeleiteten Sorte mit einer bedeutenderen Eigenschaft einen größeren Anteil der Lizenzgebühren verlangen kann“</p>
Praxis 9*	<p>„Fast alle antwortenden Unternehmen (mehr als 90%) halten es für negativ oder sehr negativ, wenn Sorten, die mit den neuesten Züchtungsmethoden (wie CRISPR-Cas 9 oder anderen rekombinanten DNS-Technologien) entwickelt wurden und sich in mindestens einem Merkmal von der geschützten Ursprungssorte unterscheiden, nicht als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden. Sie sind der Meinung, dass dies den Nutzern dieser neuen Technologien ein sehr einfaches Mittel zur Übernahme von Sorten in die Hand geben würde, was den Anreiz zur Entwicklung neuer Sorten verringern würde. Es wird erwartet, dass dies die Entwicklung der segregierenden Variation und damit den genetischen Gewinn verringern wird.“</p>
Praxis 10	<p>„Einige Züchter erwähnen, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Entwicklung und den gewerbsmäßigen Vertrieb im wesentlichen abgeleiteter Sorten nicht verhindert, sondern reguliert. Das Auftreten von spontanen Mutanten kann ohnehin nicht verhindert werden. Einige Züchter erwähnen, dass niemand den gewerbsmäßigen Vertrieb einer wirklich wertvollen Mutante verhindern wird, aber dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten sicherstellen kann, dass niemand in der Branche durch eine Vielzahl von instabilen oder minderwertigen Mutanten, die auf den Markt gebracht werden, geschädigt wird.“</p>
	<p>Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c).</p>
Praxis 11	<p>„Falls Züchter Fälle von Mutation oder Sport entdecken (z. B. in Zier- oder Obstarten) gibt es in vielen Fällen Verträge, welche eine entsprechende Berichterstattung verlangen.“</p> <p>„Manche Unternehmen berichten, dass sie Verträge mit den Züchtern für den Fall haben, dass es zu spontanen Mutationen kommt.“</p>
Praxis 12	<p>„Andere Unternehmen verfolgen den Grundsatz, selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorten zu entwickeln“</p>
Praxis 13	<p>„In Bezug auf spontan auftretende Mutanten, die in Zier- und Obstkulturen meist auf dem Betriebsgelände der Züchter auftreten, antworten viele Züchter, dass ihre Politik darin besteht, eine Einigung über den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu finden, wenn dadurch, dass diese Mutante auf den Markt gebracht wird, ein Mehrwert erzielt werden kann.“</p>
	<p>Züchtungsverfahren</p>
	<p>Direkte und indirekte Ableitung</p>

	<p><i>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</i></p> <p>Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.</p>
	c) Inhalt des Züchterrechts in Bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten
	d) Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten
	e) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
	ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN
Praxis 14	„Einige derer, die sich geäußert haben, erklären, dass es bei der Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten durch Dritte möglich war, sich mit den Dritten zu einigen und einen Vergleich bzw. eine Lizenzvereinbarung zu schliessen.“
Praxis 15	„Viele Unternehmen berichten, dass sie Sorten anderer Züchter überwachen, einige tun dies mit Hilfe der DNS-Analyse. Manche Unternehmen berichten, dass sie Verträge mit den Züchtern für den Fall haben, dass es zu spontanen Mutationen kommt. Andere Unternehmen verfolgen den Grundsatz, selbst keine im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu entwickeln. Einige Unternehmen sehen keine Notwendigkeit für eine Richtlinie, da im wesentlichen abgeleitete Sorten in ihren Kulturen kein Thema sind, oder sie erwägen, in naher Zukunft eine Richtlinie zu entwickeln. In Bezug auf spontan auftretende Mutanten, die in Zier- und Obstkulturen meist auf dem Betriebsgelände der Züchter auftreten, antworten viele Züchter, dass ihre Politik darin besteht, eine Einigung über den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu finden, wenn dadurch, dass diese Mutante auf den Markt gebracht wird, ein Mehrwert erzielt werden kann.“
Praxis 16	„Viele Unternehmen führen diesbezüglich eine Überwachung durch, manchmal mit Hilfe von molekularen Markern. 42% der Befragten erklärten, dass ihr Unternehmen Sorten von Dritten ermittelt hat, die potentielle im wesentlichen abgeleitete Sorten ihrer eigenen geschützten Sorten sind“
Praxis 17	„Die meisten Befragten sind der Ansicht, dass die Bedingungen (Schwellenwert, Protokolle usw. ...) für die Klassifizierung von Sorten als im wesentlichen abgeleitete Sorten von den Züchtern oder zumindest unter Beteiligung von Züchtern, die mit den Pflanzen vertraut sind, vorzugsweise auf globaler Ebene entwickelt werden sollten, um Unterschiede von Land zu Land zu vermeiden. Einige sind der Meinung, dass auch unabhängige Behörden in diese Arbeit einbezogen werden sollten“
Praxis 18	„Einige Saatgutzüchter sind der Ansicht, dass ein Schwellenwert für im wesentlichen abgeleitete Sorten für den Sektor wichtig ist, erklären jedoch, dass die Möglichkeit bestehen sollte, rechtliche Schritte einzuleiten und eine endgültige Entscheidung durch eine unabhängige Stelle (z. B. ein Gericht) zu erlangen.“
Praxis 19	„Einige meinten, diese Frage sei nicht so einfach zu beantworten. Entweder weil einige der Meinung waren, dass eine unabhängige Behörde besser in der Lage wäre, objektiv zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und den normalen Nachkommen aus Standardkreuzungen zu unterscheiden; oder weil einige der Ansicht waren, dass die Interessen zwischen Züchtern der Ursprungssorten und Entwicklern von im wesentlichen abgeleiteten Sorten offensichtlich unterschiedlich sein werden.“
Praxis 20*	„Die meisten Unternehmen bevorzugten Entscheidungen durch Gerichte oder Schiedsgerichte, aber einige sehen auch eine Rolle für die Sortenschutzbehörden in Bezug auf technische Fragen.“
Praxis 21	„Es wird oft erwähnt, dass von den Sortenschutzbehörden erwartet wird, dass sie über bessere (technische) Kenntnisse verfügen als Gerichte und/oder Schiedsrichter, je nach der spezifischen Situation des Landes. Daher kann die Beteiligung von Sortenschutzbehörden als Sachverständige in einem Gericht oder einem Schiedsgericht wertvoll sein. Einige würden es gerne sehen, dass die Sortenschutzbehörden während des Antragsverfahrens (das voraussichtlich kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren sein wird) eine Entscheidung über den potentiellen Status einer im wesentlichen abgeleitete Sorte treffen, an die sich ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren anschließen könnte. Andere sind der Meinung, dass die Sortenschutzbehörden unabhängig bleiben und sich in einem Streitfall zwischen Unternehmen nicht für eine Seite entscheiden sollten. Darüber hinaus werden in einem Rechtsstreit viele Fragen aufgeworfen werden, die juristische Sachkenntnisse erfordern und über die Kenntnisse einer Sortenschutzbehörde hinausgehen, wie z. B. die Gültigkeit des Titels (der Titel), die Rechtsverletzungen, die Haftung und die Höhe der Entschädigung“.

	<p><i>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</i></p> <p>Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.</p>
<i>Praxis 22</i>	<i>„Viele Befragte aus dem Saatgutsektor gaben an, dass sie die von der Saatgutindustrie entwickelten Instrumente nutzen, um Streitigkeiten zu verhindern und deren Beilegung zu unterstützen.“</i>
<i>Praxis 23</i>	<p><i>„Der ISF und Euroseeds haben Richtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten entwickelt, die genetische Schwellenwerte für mehrjähriges Weidelgras, Mais, Raps, Baumwolle, Salat und Kartoffeln festlegen.“</i></p> <p>https://www.worldseed.org/our-work/trade-rules/#essential-derivation https://www.euroseeds.eu/app/uploads/2019/07/12.0838.pdf</p>
<i>Praxis 24</i>	<p><i>„82% der Befragten erklärten, dass ihr Unternehmen nicht aktiv Sorten entwickelt, die potentielle im wesentlichen abgeleitete Sorten von geschützten Sorten anderer Unternehmen sind. Die überwiegende Mehrheit der Züchter versucht, die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu vermeiden, indem sie beispielsweise mit ihrem eigenen Material arbeiten, wenn sie Mutagenese-Züchtungen durchführen, oder indem sie Kreuzungen durchführen, wenn sie mit Material von Konkurrenten arbeiten. Einige merken jedoch an, dass es nicht der Zweck ist, die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten absolut zu vermeiden, und sie erwähnen, dass sie bei Bedarf einen Dialog mit dem Inhaber der Ursprungssorte aufnehmen.“</i></p>
<i>Praxis 25</i>	<i>„Einige merken an, dass sie die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten durch Dritte nicht aktiv überwachen.“</i>
<i>Praxis 26</i>	<i>„Die Mehrheit der Befragten hat keine Geschäftspolitik für den Umgang mit Fragen in Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten“</i>
<i>Praxis 27</i>	<i>„Viele Unternehmen haben ihren Züchtern intern Anweisungen gegeben, um die Herstellung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu vermeiden, entweder indem sie Pflanzenmaterial anderer Züchter nur für die Herstellung von Kreuzungen verwenden oder indem sie Mutationszüchtung nur mit eigenem Material durchführen.“</i>
<i>Praxis 28</i>	<i>„Einige Unternehmen, die mit Hybridpflanzen arbeiten, berichten von Anweisungen, nicht zu viele Rückkreuzungen vorzunehmen und zu prüfen, ob die neue Sorte ausreichend unterscheidbar ist. Einige Züchter berichten, dass sich ihre Mitarbeiter des Problems bewusst sind, obwohl sie keine schriftliche Anweisung haben.“</i>

[Anlage II folgt]

ENTWURF EINER AUFGABENDEFINITION DER ARBEITSGRUPPE FÜR IM WESENTLICHEN
ABGELEITETE SORTEN
(WG-EDV)

[Wiedergeben aus Anhang II des Rundschreibens E-20/093 vom 9. Juli 2020 – Änderungen sind im
manuellen Überarbeitungsmodus vorgelegt und in Grau hervorgehoben]

ZWECK:

Der Zweck der WG-EDV besteht darin, einen Entwurf einer Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß vorzubereiten.

ZUSAMMENSETZUNG:

- a) soll sich aus den Verbandsmitgliedern und den vom CAJ genehmigten Beobachtern zusammensetzen;
- b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es nach Wunsch frei, an einer Sitzung der WG-EDV teilzunehmen und gegebenenfalls Bemerkungen abzugeben;
- c) die WG-EDV würde sich wieder an den CAJ wenden, falls die WG-EDV empfehlen sollte, andere Beobachter oder Sachverständige zu einer ihrer Sitzungen einzuladen; und
- d) der Stellvertretende Generalsekretär würde den Vorsitz über die Sitzungen führen.

MODUS OPERANDI:

- a) bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 wird die WG-EDV:
 - i) die Ergebnisse des Seminars über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten von 2019 auf die Züchtungsstrategie prüfen:

„- Nachweise, daß die derzeitige Anleitung der UPOV nicht die Praxis der Züchter in bezug auf das Verständnis von im wesentlichen abgeleiteten Sorten widerspiegelt;

„- Bei der Entwicklung der Pflanzenzüchtungstechniken sind neue Gelegenheiten/Anreize für die Entwicklung vorwiegend abgeleiteter Sorten aus Ursprungssorten entstanden, die schneller und günstiger sind;

„- Es gibt klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, daß das Verständnis und die Umsetzung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Züchterstrategien beeinflussen – es ist daher wesentlich, daß die Anleitung der UPOV darauf ausgerichtet ist, den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern, indem der Fortschritt bei der Züchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird.“; und
 - ii) die Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter, wie in der Anlage I dieses Dokuments ~~III dieses Rundschreibens~~ dargelegt, prüfen;
- b) die WG-EDV wird zu einem Zeitpunkt und mit einer Häufigkeit in physischer oder virtueller Form zusammenzutreten, die es erlauben, ihr Mandat zu erfüllen, wie von der WG-EDV vereinbart;
- c) die WG-EDV wird dem CAJ nach jeder Sitzung der WG-EDV über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten und gegebenenfalls um weitere Anleitung durch den CAJ ersuchen;
- d) dem CAJ werden die WG-EDV-Dokumente zur Verfügung gestellt.